

VEREINBARKEIT VON

Familie und Beruf

SCHUTZ FÜR SCHWANGERE ARBEITNEHMERINNEN
MUTTERSCHAFTSURLAUB
ELTERNURLAUB

ERA-Seminar für Angehörige der Justiz, 27./28. Mai 2013, Trier

Dr. jur. Jenny Julén Votinius
Dozentin an der Juristischen
Fakultät, Universität Lund

VEREINBARKEIT VON

Familie und Beruf

Teil I.

Überblick über die Rechtsvorschriften

Teil II.

Eine Führung durch Fälle von Diskriminierung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft

Teil I

**Überblick
über die Rechtsvorschriften**

TEIL I, ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSVORSCHRIFTEN

Primärrecht

AEUV

Art. 157

Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen

EU-CHARTA

Art. 33 Abs. 2

Schutz vor Entlassung wegen Mutterschaft, Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Elternurlaub

Art. 20

Gleichheit vor dem Gesetz

Art. 23

Gleichheit von Männern und Frauen

Sekundärrecht

Zwei Arten von Vorschriften:

- A. Anpassungsmaßnahmen im Arbeitsleben bei Schwangerschaft, Mutterschaft und Elternschaft**
- B. Schutz vor Diskriminierung und Benachteiligung**

A. Anpassungsmaßnahmen

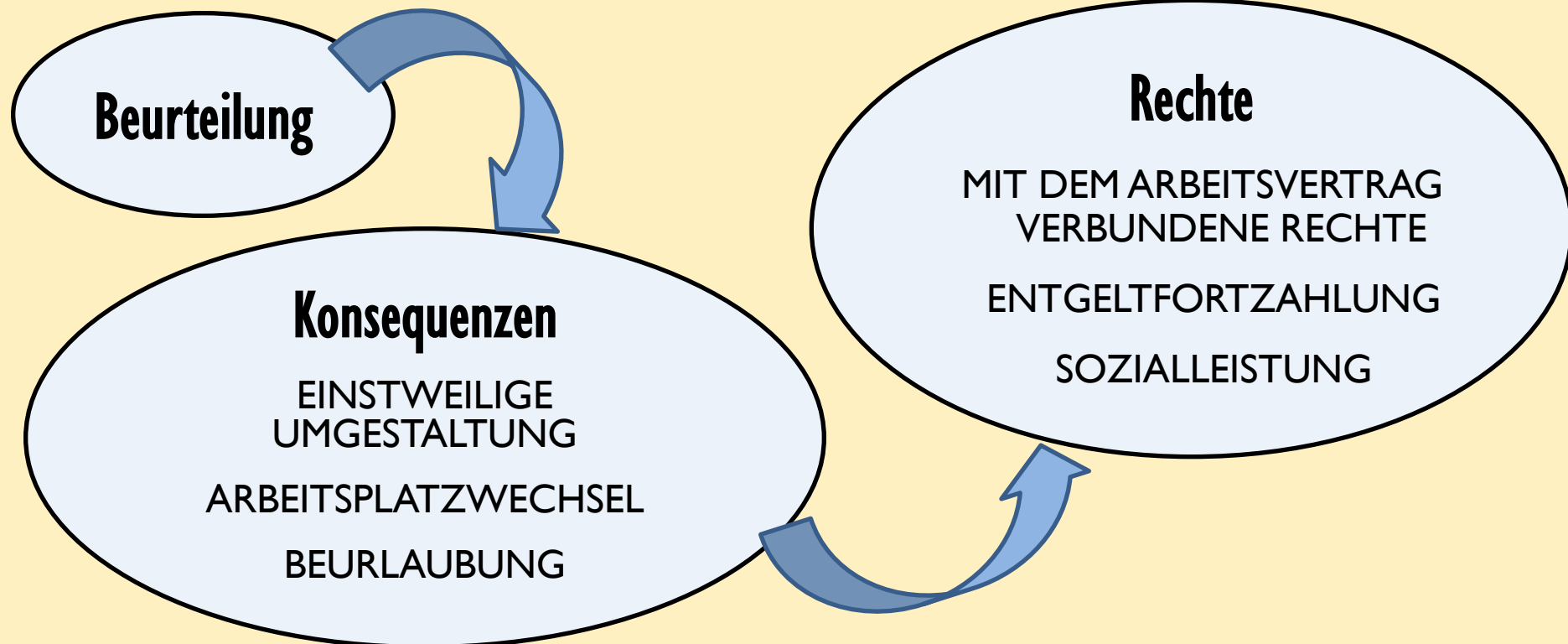
Hauptsächlich zwei Bereiche:

- 1. Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften**
- 2. Freistellung von der Arbeit**

A. ANPASSUNGSMASSNAHMEN

AI. Gesundheitsschutz und Sicherheit

Schwangerschaftsschutzrichtlinie 92/85



A. ANPASSUNGSMASSNAHMEN

AI. Gesundheitsschutz und Sicherheit

Schwangerschaftsschutzrichtlinie 92/85

GESCHÜTZTES ENTGELT

Monatliches Grundgehalt
und
Zulagen, die an
berufliche Stellung anknüpfen

Rs. C-194/08 Gassmayr

**NICHT GESCHÜTZTES
ENTGELT**

Zulagen für mit der
Ausübung von Tätigkeiten
verbundene *Nachteile*

Rs. C-471/08 Parviainen

A. ANPASSUNGSMASSNAHMEN

A2. Freistellung von der Arbeit

Mutterschaftsurlaub	Schwangerschaftsschutzrichtlinie 92/85 (+ Freistellung für Vorsorgeuntersuchungen)
Elternurlaub	Richtlinie zum Elternurlaub 2010/18

A. ANPASSUNGSMASSNAHMEN
Mutterschaftsurlaub

14 Wochen

2 Wochen obligatorisch

**Entgeltfortzahlung
oder Sozialleistung**

RL 92/85 Art. 8 und 11

A. ANPASSUNGSMASSNAHMEN

Elternurlaub

4 Monate

*Rs. C-149/10
Chatzi*

nicht übertragbar

Entgelt gemäß

nationalem Recht

B. Benachteiligung und Diskriminierung

Hauptsächlich drei Quellen:

Schwangerschaftsschutzrichtlinie 92/85

Richtlinie zum Elternurlaub 2010/18

Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

BI. Schwangerschaftsrichtlinie

a) GEWÄHRLEISTET

die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Rechte
– bis auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts

Art. II

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

B1. Schwangerschaftsenschutzrichtlinie

b) VERBIETET EINE KÜNDIGUNG

WÄHREND Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub

BIS AUF Ausnahmefälle

Art. 10

• • •

UNMITTELBARE WIRKUNG Rs. C-438/99 Melgar

MASSNAHMEN IN VORBEREITUNG Rs. C-460/06 Paquay

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

B2. Richtlinie zum Elternurlaub

a) GEWÄHRLEISTET DAS RECHT AUF

RÜCKKEHR zu früherem Arbeitsplatz oder auf Zuweisung gleichwertiger Arbeit

BEIBEHALTUNG der erworbenen Rechte

Para. 5, Nr. 1 und 2

• • •

JAHRESURLAUB C-342/01 Gómez

ELTERNURLAUB VERSCHIEBUNG C-519/03 Kommission ./ Luxemburg

ENTLASSUNGSENTSCHÄDIGUNG C-116/08 Meerts, C-588/12 (*anhängig*)

BEURTEILUNG C-7/12 Riežniece (*anhängig*)

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

B2. Richtlinie zum Elternurlaub

b) **VERBIETET** Benachteiligung oder Kündigung
aufgrund der Beantragung oder Inanspruchnahme des Elternurlaubs

Para. 5, Nr. 4

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

B3. Gleichbehandlungsrichtlinie

a) **GEWÄHRLEISTET**

RÜCKKEHR zu früherem oder gleichwertigem Arbeitsplatz

ANSPRUCH auf Verbesserungen der Arbeitsbedingungen

nach **Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub**

Art. 15 und 16

B. SCHUTZ VOR BENACHTEILIGUNG

B3. Gleichbehandlungsrichtlinie

b) VERBIETET DISKRIMINIERUNG

im Zusammenhang mit **SCHWANGERSCHAFT** oder
MUTTERSCHAFTSURLAUB nach den Bestimmungen
zur **Diskriminierung aufgrund des Geschlechts**

Art. 2.2 c

...

UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG Rs. C-177/88 Dekker

TEIL II

Eine Führung durch Fälle von Diskriminierung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft

TEIL II, EINE FÜHRUNG DURCH DISKRIMINIERUNGSFÄLLE

Rechtsprechung des EuGH

Hauptsächlich zwei Fragen:

- A. Wer wird geschützt?**
- B. Welche Rechte werden geschützt?**

TEIL II, EINE FÜHRUNG DURCH DISKRIMINIERUNGSFÄLLE

A. Die geschützte Person

- 1. Beschäftigte oder Arbeitssuchende**
- 2. schwanger oder**
- 3. auf Mutterschaftsurlaub**
- 4. Frau**

TEIL II,A. DIE GESCHÜTZTE PERSON

AI. Beschäftigte oder Arbeitssuchende

BEFRISTET Rs. C-109/00 Tele Danmark

VORSTANDSMITGLIED Rs. C-232/09 Danosa

TEIL II,A. DIE GESCHÜTZTE PERSON

A2. Schwangerschaft

**UNTERRICHTUNG
DES ARBEITGEBERS**

Rs. C-116/06 Kiiski
C-232/09 Danosa

IN VITRO

Rs. C-506/06 Mayr

LEIHMUTTERSCHAFT

Rs. C-167/12 (*anhängig*)
C-363/12 (*anhängig*)

TEIL II,A. DIE GESCHÜTZTE PERSON
Andere Gründe für Fehlzeiten

DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT VERURSACHTE KRANKHEIT

während d. Schwangerschaft Rs. C-394/96 Brown

während d. Mutterschaftsurlaubs Rs. C-179/88 Hertz

Kein Schutz nach Mutterschaftsurlaub

GESETZLICHES BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Rs. C-421/92 Habermann-Beltermann

C-207/98 Mahlburg

TEIL II,A. DIE GESCHÜTZTE PERSON

A4. Nur Frauen

RECHT AUF MUTTERSCHAFTSURLAUB als unmittelbare Diskriminierung von Männern aufgrund des Geschlechts

Rs. C-163/82 Kommission gegen Italien

C-184/83 Hofmann

C-104/09 Roca Álvarez

C-5/12 Betriu Montull (Schlussanträge)

TEIL II, DISKRIMINIERUNG IM ZUSAMMENHANG MIT SCHWANGERSCHAFT UND MUTTERSCHAFT

B. Die geschützten Rechte

- 1. Aufnahme und Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses**
- 2. Zurückhaltung von Informationen**
- 3. Arbeitsbedingungen – bis auf Arbeitsentgelt**
- 4. Arbeitsentgelt**

TEIL II, B. DIE GESCHÜTZTEN RECHTE

B I. Aufnahme und Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses

BEFRISTETER ARBEITSVERTRAG

VERLÄNGERUNG

Rs. C-438/99 Melgar

BEFRISTET

Rs. C-109/00 Tele-Danmark

TEIL II, B. DIE GESCHÜTZTEN RECHTE

B2. Zurückhaltung von Informationen

KEINE VERPFLICHTUNG, DEN ARBEITGEBER ÜBER SCHWANGERSCHAFT ZU UNTERRICHTEN

- Einstellung - Rs. C-109/00 Tele Danmark
- Rückkehr an Arbeitsplatz - Rs. C-320/01 Busch

TEIL II, B. DIE GESCHÜTZTEN RECHTE
B3. Arbeitsbedingungen

BEURTEILUNG

Rs. Thibault C-136/95
Sarkatzis Herrero C-294/04
Riežniece C-7/12 (*anhängig*)

JAHRESURLAUB

Rs. Gómez C-342/01

TEIL II, B. DIE GESCHÜTZTEN RECHTE

**B4. Arbeitsentgelt
während des Mutterschaftsurlaubs**

Schwangerschaftsschutzrichtlinie:

**ARBEITSENTGELT ODER
DEM KRANKENGELD ENTSPRECHENDE
SOZIALLEISTUNG**

RL 92/85 Art. 8 und 11

TEIL II, B. DIE GESCHÜTZTEN RECHTE

**B4. Arbeitsentgelt
während des Mutterschaftsurlaubs**

Gleichbehandlungsrichtlinie:

MUTTERSCHAFTSURLAUB – NICHT VERGLEICHBAR

- mit normaler Arbeit

Gillespie C-342/93

Boyle C-411/86

Alabaster C-147/02

McKenna C-191/03

Parviainen C- 471/08

*Schlussanträge C-512/11 & C-513/11
Feb 2013*

- mit anderem Urlaub

ÖGB C-342/93

SCHLUSSBEMERKUNGEN UND TRENDS

SCHLUSSBEMERKUNGEN UND TRENDS

STARKER SCHUTZ...

für Frauen während Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub

...AUSSER IN BEZUG AUF WIRTSCHAFTLICHE RECHTE

während des Mutterschaftsurlaubs

LANGSAM ZUNEHMENDER, ABER IMMER NOCH SCHWACHER

Schutz für Männer und für Frauen nach Mutterschaftsurlaub